

REGIONALGESETZ VOM 27. JULI 2017, NR. 7

**Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-
Südtirol
für die Haushaltsjahre 2017-2019¹**

**I. TITEL
ÄNDERUNGEN DER REGIONALEN
GESETZESBESTIMMUNGEN IM SINNE DES ART. 13-
TER DES REGIONALGESETZES ÜBER DAS
RECHNUNGSWESEN**

**I. KAPITEL
Bestimmungen in Sachen örtliche Körperschaften**

**Art. 1 Änderung des Art. 10 des Regionalgesetzes vom 15.
Dezember 2015, Nr. 28 „Regionales Stabilitätsgesetz 2016“**

(1) (...)²

(2) Die Änderung laut Abs. 1 wird ab dem Haushaltsjahr 2016 angewandt. Unbeschadet bleibt, dass bei Restzahlung des Beitrags aufgrund der Rechnungslegung 2016 kein höherer als der auf der Grundlage des Haushaltsvoranschlags gewährte Betrag ausgezahlt werden kann. Die Änderung bringt keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Haushaltes der Region mit sich.

¹ Im ABl. vom 1. August 2017, Nr. 31, Beibl. Nr. 7.

² Ändert den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28.

Art. 2 Anpassung des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 in geltender Fassung an die Bestimmungen laut Gesetzesdekret vom 20. Februar 2017, Nr. 14 „Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Sicherheit in den Städten“

(1) Im Regionalgesetz Nr. 1/1993 in geltender Fassung werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...) ³
- b) (...) ⁴
- c) (...) ⁵
- d) (...) ⁶
- e) (...) ⁷

II. KAPITEL

Bestimmungen in Sachen Vorsorge

Art. 3 Änderung des Regionalgesetzes vom 25. Juli 1992, Nr. 7 „Maßnahmen der Ergänzungsvorsorge zugunsten der zu den freiwilligen Beitragszahlungen ermächtigten Personen, der Saisonarbeiter und der Bauern, Halb- und Teilpächter“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz Nr. 7/1992 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...) ⁸

³ Ändert den Art. 15 Abs. 4 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

⁴ Fügt im Art. 15 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* ein.

⁵ Ändert den Art. 17 Abs. 1 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

⁶ Ändert den Art. 17 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

⁷ Fügt im Art. 18 des RG vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 nach dem Abs. 1 die Abs. 1-*bis* und 1-*ter* ein.

b) (...)⁹

c) (...)¹⁰

d) (...)¹¹

e) (...)¹²

(2) Die Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. c) gilt für die Anträge betreffend die für die Jahre nach 2015 getätigten Beitragszahlungen. Die Bestimmung laut Abs. 1 Buchst. d) gilt ab 2017.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 4 Änderung des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 „Familienpaket und Sozialvorsorge“ in geltender Fassung

(1) Der Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...)¹³

b) (...)¹⁴

c) (...)¹⁵

d) (...)¹⁶

⁸ Ändert den Titel des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

⁹ Ändert im RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7 die Überschrift des I. Kapitels des II. Titels.

¹⁰ Ändert den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

¹¹ Ändert den Art. 16 Abs. 1 des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

¹² Ändert den Art. 18 Abs. 2 des RG vom 25. Juli 1992, Nr. 7.

¹³ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹⁴ Ersetzt den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹⁵ Ersetzt den Art. 1 Abs. 3 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

- e) (...)¹⁷
- f) (...)¹⁸
- g) (...)¹⁹
- h) (...)²⁰

(2) Der Art. 2 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...)²¹
- b) (...)²²
- c) (...)²³
- d) (...)²⁴
- e) (...)²⁵
- f) (...)²⁶

(3) Der Art. 13 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

- a) (...)²⁷
- b) die in den Abs. 2, 4, 5 und 7 enthaltenen Verweise auf Art. 4-*bis* gelten als gestrichen;

¹⁶ Ändert den Art. 1 Abs. 4 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹⁷ Ändert den Art. 1 Abs. 4-*bis* des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹⁸ Ändert den Art. 1 Abs. 5 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

¹⁹ Ändert den Art. 1 Abs. 6 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

²⁰ Fügt im Art. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 nach dem Abs. 6 den Abs. 6-*bis* ein.

²¹ Ändert den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

²² Ändert den Art. 2 Abs. 1-*bis* des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

²³ Ändert den Art. 2 Abs. 2-*bis* des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

²⁴ Ändert den Art. 2 Abs. 4 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

²⁵ Fügt im Art. 2 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 nach dem Abs. 4 den Abs. 4-*bis* hinzu.

²⁶ Ändert im Art. 2 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 den deutschen Wortlaut der Abs. 1-*bis* und 2.

²⁷ Ersetzt den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

c) die in den Abs. 4, 5 und 7 enthaltenen Verweise auf Art. 3 gelten in Bezug auf das Jahr 2018 und die darauf folgenden Jahre als gestrichen;

d) (...) ²⁸

(4) Die Bestimmungen laut Abs. 1 und 2 gelten für die Anträge auf rentenmäßige Absicherung in Bezug auf die Jahre nach 2015.

(5) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 18/01 im Rahmen des „Einheitsfonds für die Finanzierung der den Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragenen Befugnisse“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 5 Änderung des Regionalgesetzes vom 27. Februar 1997, Nr. 3 „Maßnahmen im Bereich der Ergänzungsvorsorge und der Zusatzkrankenversicherung in Zusammenhang mit den Rentenfonds und den Gesundheitsfonds auf regionaler Ebene“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz Nr. 3/1997 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...) ²⁹

b) (...) ³⁰

c) (...) ³¹

d) (...) ³²

e) (...) ³³

²⁸ Ändert den Art. 13 Abs. 7 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1.

²⁹ Ändert den Art. 1-*bis* Abs. 2 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

³⁰ Ersetzt den Art. 1-*ter* Abs. 1 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

³¹ Ändert den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

³² Ändert den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

³³ Hebt den Art. 7 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3 auf.

Art. 6 Änderung des Regionalgesetzes vom 11. Juli 2014, Nr. 4 „Authentische Interpretation des Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol) und nachfolgende Maßnahmen“ in geltender Fassung

(1) (...) ³⁴

(2) Die Bestimmung laut Abs. 1 gilt ab 2017.

III. KAPITEL

Bestimmungen in Sachen Friedensgerichte und Verwaltungspersonal der Gerichtsämter und andere Bestimmungen

Art. 7 Änderung zum Regionalgesetz vom 20. November 1999, Nr. 8 „Zuerkennung von Zulagen zugunsten der Friedensrichter der Region Trentino-Südtirol“ in geltender Fassung

(1) Das Regionalgesetz Nr. 8/1999 in geltender Fassung wird wie folgt geändert:

a) (...) ³⁵

b) (...) ³⁶

c) (...) ³⁷

³⁴ Ändert den Art. 13 Abs. 3-*bis* des RG vom 11. Juli 2014, Nr. 4.

³⁵ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8.

³⁶ Fügt im Art. 1 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* hinzu.

d) (...)³⁸

e) (...)³⁹

f) (...)⁴⁰

g) (..)⁴¹

(2) Die Bestimmungen laut Abs. 1 finden ab dem Monat nach jenem des Inkrafttretens dieses Regionalgesetzes Anwendung.

(3) Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden, auf 31.326,00 Euro für das Jahr 2017 und auf 75.182,00 Euro ab dem Jahr 2018 geschätzten Mehrausgaben werden durch die im Aufgabenbereich/Programm 02/01 im Rahmen der „Ausgaben für Zulagen sowie Sozialabgaben zugunsten der Friedensrichter – Institutionelle Organe und Aufträge der Verwaltung – RG 20.11.1999, Nr. 8“ angesetzten Beträge gedeckt.

Art. 8 Bestimmungen betreffend den Übergang des Verwaltungspersonals der Gerichtsämter im Sprengel im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. Februar 2017, Nr. 16 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol für die Delegation von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“ und Änderungen zum Regionalgesetz vom 15. Dezember 2015, Nr. 28

(1) Das Personal mit unbefristetem Arbeitsverhältnis, das auf welcher Grundlage auch immer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesdekretes vom 7. Februar 2017, Nr. 16 bei den

³⁷ Ersetzt die Überschrift des Art. 2 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8.

³⁸ Ändert den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8.

³⁹ Fügt im Art. 2 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8 nach dem Abs. 2 den Abs. 2-*bis* hinzu.

⁴⁰ Hebt den Art. 3 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8 auf.

⁴¹ Ersetzt den Art. 4 des RG vom 20. November 1999, Nr. 8.

Gerichtsämtern im Sprengel Dienst leistet und das Optionsrecht nicht in Anspruch genommen hat, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Herkunftsverwaltung, sofern es sich nicht um die Justizverwaltung handelt, in den Stellenplan der Region mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 eingestuft.

(2) Aufgrund der Bestimmungen laut Abs. 1 werden im Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 28/2015 in geltender Fassung nachstehende Änderungen vorgenommen:

a) (...)⁴²

b) (...)⁴³

(3) Die durch die Anwendung des Abs. 2 entstehenden Mehrausgaben in Höhe von 900.000,00 Euro für das Jahr 2018 werden durch die Ergänzungen von Ansätzen gedeckt, die mit diesem Nachtragshaushalt im Aufgabenbereich/Programm 20/03 (Fonds und Rückstellungen/andere Fonds) I. Titel (laufende Ausgaben) vorgesehen sind.

(4) Bei Erstanwendung können die Tarifverhandlungen der Region gesonderte Bestimmungen betreffend das in den Stellenplan der Region einzustufende Personal der Gerichtsämter im Sprengel vorsehen. Die Regionalregierung erarbeitet spezifische Richtlinien, um besagte Bestimmungen mit den derzeit in den ergänzenden gesamtstaatlichen Tarifverhandlungen vorgesehenen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Art. 9 Änderungen zum Regionalgesetz vom 17. März 2017, Nr. 4 „Dringende Bestimmungen bezüglich der Übertragung

⁴² Ändert den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28.

⁴³ Ersetzt im Art. 3 Abs. 2 des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 28 den Buchst. b-*bis*).

von Befugnissen betreffend die Verwaltungs- und Organisationstätigkeit zur Unterstützung der Gerichtsämter“

(1) Im Art. 1 des Regionalgesetzes Nr. 4/2017 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

- a) (...)⁴⁴
- b) (...)⁴⁵

Art. 10 Änderungen zum Regionalgesetz vom 21. Juli 2000, Nr. 3 „Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens“ in geltender Fassung und zum Regionalgesetz vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 „Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2011 und des Mehrjahreshaushaltes 2011-2013 der Autonomen Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ in geltender Fassung

(1) Der Art. 5 des Regionalgesetzes Nr. 3/2000 wird wie folgt geändert:

- a) (...)⁴⁶
 - b) (...)⁴⁷
 - c) (...)⁴⁸
- (2) (...)⁴⁹

⁴⁴ Ändert den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4.

⁴⁵ Fügt im Art. 1 des RG vom 17. März 2017, Nr. 4 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

⁴⁶ Ändert im Art. 5 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 den Buchst. g).

⁴⁷ Fügt im Art. 5 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 nach dem Buchst. g) den Buchst. g-*bis* hinzu.

⁴⁸ Ändert den Art. 5 Abs. 5 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

⁴⁹ Ändert den Art. 2 Abs. 7 Buchst. d) des RG vom 14. Dezember 2010, Nr. 4.

Art. 11 Änderung zum Art. 2 des Regionalgesetzes vom 2. Mai 1988, Nr. 10 „Initiativen zur Förderung der europäischen Integration“ in geltender Fassung

(1) (...)⁵⁰

**II. TITEL
BESTIMMUNGEN BETREFFEND
DEN NACHTRAGSHAUSHALT**

Art. 12 Aktive und passive Rückstände, die sich aus der allgemeinen Rechnungslegung ergeben

(1) Die voraussichtlichen im Einnahmen- und Ausgabenvoranschlag für die Haushaltsjahre 2017-2019 angegebenen Daten betreffend die aktiven und passiven Rückstände werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden endgültigen in der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2016 enthaltenen Daten neu festgelegt. Die Differenzen zwischen den Beträgen der in der Rechnungslegung angegebenen Rückstände und den im Haushaltsvoranschlag angeführten voraussichtlichen Rückständen werden in der Anlage zu diesem Gesetz angegeben.

Art. 13 Änderungen zum Einnahmenvoranschlag

(1) Am Einnahmenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019 laut

⁵⁰ Fügt im Art. 2 Abs. 1 des RG vom 2. Mai 1988, Nr. 10 nach dem Buchst. *c-quater*) den Buchst. *c-quinquies*) ein.

Art. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 18 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Unter den Einnahmen des Haushaltsjahres 2017 wird ein Anteil des in der Rechnungslegung des Haushaltsjahres 2016 festgelegten Verwaltungsergebnisses in Höhe von 188 Millionen Euro eingetragen

(3) Der Überschussanteil laut Abs. 2 ist für die Deckung der Ausgabenerhöhung in Höhe von 188 Millionen Euro im Aufgabenbereich/Programm 18/01 des Haushaltsjahres 2017 in Bezug auf die Übernahme seitens der Region eines Anteils des Beitrags zugunsten der öffentlichen Finanzen betreffend den zu finanzierenden Nettosaldo zu Lasten der Autonomen Provinzen Trient und Bozen im Sinne des Art. 1 Abs. 410 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 190 (Stabilitätsgesetz 2015) sowie aufgrund der zwischen der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen unterzeichneten Vereinbarungen bestimmt.

(4) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Einnahmenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 287.762.967,27 Euro in der Kompetenzrechnung und 217.635.254,15 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 20.858.728,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 20.858.728,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 14 Änderungen zum Ausgabenvoranschlag

(1) Am Ausgabenvoranschlag im Haushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019 laut

Art. 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 18 (Haushaltvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019) werden die in der Anlage zu diesem Gesetz angegebenen Änderungen vorgenommen.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Änderungen wird der Ausgabenvoranschlag wie folgt geändert:

- a) für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 287.762.967,27 Euro in der Kompetenzrechnung und 217.635.254,15 Euro in der Kassarechnung;
- b) für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 20.858.728,00 Euro in der Kompetenzrechnung;
- c) für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 20.858.728,00 Euro in der Kompetenzrechnung.

Art. 15 Anlagen zum Haushalt

(1) In Zusammenhang mit den vorgenommenen Änderungen werden die entsprechend geänderten Anlagen zum Haushaltsvoranschlag gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118 genehmigt.

Art. 16 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

(1) Für den Dreijahreszeitraum 2017-2019 werden die Änderungen der Ansätze laut beiliegender Tabelle A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen, sich aus diesem Gesetz ergebenden Ausgaben genehmigt.

(2) Die Ausgaben laut Abs. 1 werden mit den in der beiliegenden Tabelle B vorgesehenen Modalitäten gedeckt.

Art. 17 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Anlagen⁵¹

⁵¹ Die Anlagen werden nicht wiedergegeben, da sie ausschließlich finanzielle Daten enthalten.
